

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

21 (30.4.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. April 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 28503. R. Veräußerung von Gegenständen aus freier Hand.

Nr. 28762. B. Arbeiter-Wochenbillete.

Nr. 28972. B. Umrechnungsverhältniß der Mark- u. Frankenswährung.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 28974. B. Fahrpreisermäßigung.

Nr. 28954. B. Fischerei-Verbot in Frankreich.

Nr. 28910. B. Benützung fremder Güterwagen.

Nr. 28688. R. Aufwand für die Bahn- und Weichenwärtersablösung.

Aufgefundenes Geld.

Dienstmacht.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 28503. R. Die Veräußerung von Gegenständen aus freier Hand betreffend.

In Vollzug des Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1882 „den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend“ (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII Seite 163) werden zur freihändigen Veräußerung von beweglichen Gegenständen den der diesseitigen Generaldirektion untergebenen Central- und Bezirksstellen nachstehende Zuständigkeiten unter der Voraussetzung eingeräumt, daß von denselben nicht ohne Weiteres bei jedem Anlaß, sondern nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn nach Prüfung der Umstände des einzelnen Falls von dem freihändigen Verkauf keine geringere Rein-Einnahme für die Eisenbahnkasse zu erwarten steht und auch sonst keine Bedenken dagegen obwalten, von der Form der öffentlichen Vergebung abzusehen.

I. Zuständigkeit im einzelnen Fall bis zum Werth-Anschlag von 20. M. zur freihändigen Veräußerung:

1. von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, Bäumen, Greszentien, Einfriedigungen und dergleichen, deren alsbaldige Entfernung in Folge von Neubauten oder Erweiterungen bestehender Anlagen geboten erscheint; ferner von Baumaterialien, die bei ausgleichem Anlaß gebotenen Abbruch gewonnen werden,

2. von entbehrlichen oder unbrauchbaren Inventar- oder sonstigen Gegenständen, Monturen, ausgeschiedenen Akten und Rechnungsbestandtheilen, alten Impressen und Registern, soweit solche nicht Kraft allgemeiner oder spezieller Anordnungen zum Hauptmagazin oder zum Material- und Drucksachen-Bureau einzuliefern sind,

3. von Nebennutzungen aus landwirthschaftlichem Gelände, als Obst, abgängige Bäume, Weiden und anderes Gehölz, Abfallholz, Gras, Streu, Sand, entbehrlicher Grund, Steine und dergleichen,

4. von in den Bahnhöfen, Magazinen und Werkstätten angesammelten Dungmaterialien, Holzspähnen, Kohlenschlacken und dergleichen.

II. Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Werthbetrag zur freihändigen Veräußerung von Gegenständen, welche ihrer Natur nach dem raschen Verderben unterliegen, wie zum Beispiel herrenlose Fleischwaaren.

III. Zuständigkeit der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine allein zur freihändigen Veräußerung von abgängigen, im Dienst nicht mehr verwendbaren Materialien von der Bahn und den Werkstätten bis zu einem Werthanschlag von 200 Mark, sofern dieselbe zu Preisen stattfindet, welche den in der letztvorangegangenen Versteigerung erzielten Durchschnittspreis um mindestens 20 % übersteigen.

IV. Bei diesem Anlaß werden zugleich die Eingangs erwähnten Central- und Bezirksstellen zur Veräußerung der oben unter I aufgeführten beweglichen Gegenstände im Wege der Versteigerung — ohne Vorbehalt dieseitiger Genehmigung — bis zu einem Werthanschlag von 50 Mark im einzelnen Falle ermächtigt. Diese Ermächtigung zur Versteigerung soll sich übrigens bei den Bezirksstellen nicht auf Gegenstände erstrecken, welche bestehender Vorschrift gemäß an das Hauptmagazin oder an das Material- und Drucksachen-Bureau einzuliefern sind.

Behufs der Einnahmedekretur für die Eisenbahnhauptkasse sind die auf diese, ebenso die in freihändiger Weise erzielten Erlöse unter Anschluß der Verkaufsakten (Versteigerungsprotokolle, Rekognitionen) in die Monatskonsignation aufzunehmen.

Karlsruhe, den 27. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Nr. 28762. B. Arbeiter-Wochenbillete betreffend.

Zu theilweiser Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 25. Juni v. J. Nr. 42864 B.

— Verordnungsblatt Nr. 44 — wird bestimmt, daß die Arbeiter-Wochenbillete in Zukunft

nur noch mit vorgedruckter Abgangs- und Bestimmungsstation — und zwar in der Form der

Kartonbillete — zu erstellen sind, dementsprechend bei der Bestellung jeweils unter Weglassung

der Entfernung die Bestimmungsstation anzugeben ist, und die Abstempelung mit der Billet-

datumpresse zu erfolgen hat.

Im Uebrigen tritt eine Aenderung in den bezüglichen Bestimmungen nicht ein; die Wochen-

billete sind somit auch fernerhin bei der Billetkontrolle für jede Fahrt nach dem — nunmehr

auf der Rückseite angebrachten — Bordruck zu kopiren, und zwar auf der mit „H“ bezeich-

neten Seite für die jeweilige Hinfahrt und auf der mit „R“ bezeichneten Seite für die ent-

sprechende Rückfahrt. Besonders wird hierbei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Arbeiter-Wochenbillete nur für diejenige Woche, in welcher sie ausgegeben sind, Gültigkeit besitzen.

Musterbillete werden den Großh. Betriebsinspektoren behufs Instruierung des Fahrpersonals f. S. zugehen.

Die 3. Zt. noch vorrätigen Billete sind aufzubrauchen.

Karlsruhe, den 28. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

Schneider.

Nr. 28972. B. Das Umrechnungsverhältniß zwischen Mark- und Frankenwährung betreffend.

Das bei der Umrechnung von Geldbeträgen aus der Frankenwährung in die Markwährung zu Grunde zu legende Werthverhältniß wird für die diesseitigen Güterexpeditionen mit Wirkung vom 1. Mai l. J. ab auf 1 Frank = 80,4 Pfennig festgesetzt.

In Uebereinstimmung hiermit beziffert sich das Werthverhältniß, zu welchem die in der Markwährung ausgedrückten Frachten, Spesen und Nachnahmen nach Ländern der Frankenwährung weiterzurechnen sind, von dem bezeichneten Zeitpunkte ab auf 1 Mark = 1,2438 Frank.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung Nr. 89254. B. vom 27. Dezember v. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 89) ausgegebenen an den Schaltern der Güterexpeditionen anzuschlagen ist, wird f. S. versendet werden.

Karlsruhe, den 28. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 28974. B. Am 26. bis 28. Mai l. J. findet in Darmstadt die XXVI. allgemeine Deutsche Lehrerversammlung statt. Die Gültigkeitsdauer sämtlicher zum Zweck der Theilnahme an derselben am 24. Mai und den folgenden Tagen nach Darmstadt oder in der Richtung nach Darmstadt — nämlich nach den Uebergangsstationen Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg und Eberbach — gelösten Retourbillete wird bis zum 31. Mai verlängert. Behufs Legitimation zur Rückfahrt werden den letzteren

— und zwar auf der Rückseite — am feststehende Deckblättchen mit folgendem Text aufgeklebt:

Nr.

„Gültig zur Rückfahrt bis einschliesslich den 31. Mai 1885,
an welchem Tage die Rückfahrt vollendet sein muss.

Zur Rückfahrt abzustempeln.

Direction der Main-Neckar-Bahn.“

Auf Billete, die derartige Deckblättchen, welche noch

mit dem Trockenstempel der Direktion der Main-Neckar-Bahn versehen sein müssen, nicht tragen, erstreckt sich die gedachte Vergünstigung nicht.

Güterverkehr.

Nr. 28954. B. Die Beförderung von Fischen nach Frankreich ist untersagt:

1. vom 16. April bis 15. Juni einschließlich für alle Fische, Salmarten ausgenommen, sowie für Krebse;
2. vom 21. Oktober bis 31. Januar einschließlich für Salme, Forellen und Aeschen;
3. vom 16. November bis 31. Dezember einschließlich für Seeforellen.

Aus Teichen oder Behältern herrührende Fische dürfen zur Beförderung nach Frankreich zu jeder Jahreszeit angenommen werden, müssen aber von einem amtlichen Ursprungszeugnisse begleitet sein.

Wagensachen.

Nr. 28910. B. Die mit Verfügung Nr. 75609. B. von 1884 (Verordnungs-Blatt Seite 340) angeordnete Beschränkung in der Benützung der Wagen der Galizischen Karl Ludwig-Bahn wird auf Veranlassung der Eigenthums-Verwaltung hiermit wieder aufgehoben.

Rechnungswesen.

Nr. 28688. R. Nach Anzeige der Großh. Eisenbahnhauptkasse wird die mit §. 14 der Verfügung vom 10. Dezember 1881, Nr. 71987, Verordnungs-Blatt 69 bezüglich der Aufstellung und Assignirung der Lohnzettel der Ablöser für Bahn- und Weichenwärter gegebene Vorschrift von einer Anzahl Betriebs- und Bahnbauinspektoren außer Acht gelassen.

Diese Bestimmung wird daher mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß deren Befolgung durch die Generalverfügung vom 4. April 1884 Nr. 22980 keineswegs unmöglich gemacht ist.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 25. April im Bereiche des Bahnhofes zu Offenburg ein Geldtäschchen mit 6 M. 28 P.

Dienstnachricht.

Versezt wurde:

Bahnerpeditor I. Kl. Karl Siebert in Oberkirch zu diesseitiger Generaldirektion.

Stabschef

Nr. 28762. B. Arbeiter-Bekanntmachung betreffend

Concurrenz-Verordnungen

Die in der Bekanntmachung der Generaldirektion vom 10. April 1885, Nr. 28762. B. angeordnete Concurrenz-Verordnungen sind mit dem 1. April 1885 in Kraft getreten. Die in der Bekanntmachung der Generaldirektion vom 10. April 1885, Nr. 28762. B. angeordnete Concurrenz-Verordnungen sind mit dem 1. April 1885 in Kraft getreten. Die in der Bekanntmachung der Generaldirektion vom 10. April 1885, Nr. 28762. B. angeordnete Concurrenz-Verordnungen sind mit dem 1. April 1885 in Kraft getreten.

Die in der Bekanntmachung der Generaldirektion vom 10. April 1885, Nr. 28762. B. angeordnete Concurrenz-Verordnungen sind mit dem 1. April 1885 in Kraft getreten. Die in der Bekanntmachung der Generaldirektion vom 10. April 1885, Nr. 28762. B. angeordnete Concurrenz-Verordnungen sind mit dem 1. April 1885 in Kraft getreten. Die in der Bekanntmachung der Generaldirektion vom 10. April 1885, Nr. 28762. B. angeordnete Concurrenz-Verordnungen sind mit dem 1. April 1885 in Kraft getreten.